## **Nachtragsvereinbarung**

abgeschlossen zwischen

dem Land Oberösterreich, Landhausplatz 1, 4021 Linz, und der Stadt Linz, Hauptstraße 1-5, 4041 Linz,

zur

## Vereinbarung

abgeschlossen zwischen

dem Land Oberösterreich, Klosterstraße 7, 4021 Linz, und der Stadt Linz, Hauptstraße 1-5, 4041 Linz, betreffend die Bezuschussung der Errichtung von Infrastrukturprojekten im Bereich des öffentlichen Personennahverkehrs vom 6.12.2006

Diese Nachtragsvereinbarung ersetzt die Vereinbarung zwischen dem Land Oberösterreich und der Stadt Linz betreffend die Bezuschussung der Errichtung von Infrastrukturprojekten im Bereich des öffentlichen Personennahverkehrs vom 6.12.2006. Bereits aufgrund der Vereinbarung vom 6.12.2006 geleistete Zuschusszahlungen bleiben von dieser Nachtragsvereinbarung unberührt.

#### I. Präambel

In der vom Land Oberösterreich in Auftrag gegebenen AXIS-Studie zur Gestaltung des Öffentlichen Verkehrs im Raum südwestlich von Linz aus dem Jahr 1997 wird im Resümee festgehalten, dass aufgrund der prognostizierten Strukturdaten mit einem stetigen Anstieg des Verkehrs im Untersuchungszeitraum zu rechnen ist. Bestehende Kapazitätsengpässe im KFZ-Verkehr werden nur teilweise durch die geplanten Ortsumfahrungen und

Kapazitätserweiterungen entschärft. Die Chancen eines effektiven öffentlichen Verkehrs sind daher besonders hoch einzustufen.

Im Rahmen eines kurz- und mittelfristigen Maßnahmenbündels wurde empfohlen, eine Bevorrangung des öffentlichen Busverkehrs durch Busspuren zu erreichen, langfristig wird in der AXIS-Studie für den Abschnitt Harter Plateau/Wagram/Trauner Kreuzung ein schienengebundenes Verkehrsmittel der neuesten Technologie auf der B 139 ab dem Hauptbahnhof Linz empfohlen.

#### II. Zuschuss

Zur Umsetzung dieser langfristigen Empfehlung verpflichtet sich das Land Oberösterreich, einen Zuschuss zu den Investitionskosten für die Errichtung von Infrastrukturprojekten im Bereich des öffentlichen Personennahverkehrs in Höhe von <u>max. 150 Mio. Euro</u> (wertgesicherte Deckelung) <u>bis 30.12.2047</u> an die Stadt Linz zu zahlen.

#### III. Wertsicherung

Diese Investitionskosten sind wertgesichert nach dem Baukostenindex für den Straßenbau – Gesamt, wobei Ausgangsbasis der Jänner 2005 ist. Veränderungen der Indexzahl bewirken eine Herab- oder Hinaufsetzung der zu bezuschussenden Investitionskosten.

#### IV. Zahlung

Bereits aufgrund der Vereinbarung vom 6.12.2006 geleistete Zuschusszahlungen werden vom Maximalbetrag des Zuschusses gemäß Pkt. II in Anrechnung

gebracht. Die daraus resultierende Differenz bildet die Grundlage für die weitere Bezuschussung des Projekts.

- (1) Der nunmehrige Zuschuss des Landes Oberösterreich erfolgt in 37 Jahresraten und wird wie folgt abgewickelt:
- (2) Die erste Teilzahlung wird am 30.12.2011 an die Stadt Linz überwiesen.
- (3) Die Fälligkeit der weiteren Teilzahlungen wird mit jedem 30.12. des jeweiligen Folgejahres einvernehmlich festgelegt. Die Fälligkeit der letzten Rate wird somit mit dem 30.12.2047 vereinbart.
- (4) Die Zahlungen an die Stadt Linz erfolgen auf ein von der Stadt Linz bekannt zugebendes Konto bei einem inländischen Geldinstitut.

# V. Geltung der Allgemeinen Richtlinien für Förderungen aus Landesmitteln

Die Stadt Linz erklärt ausdrücklich, die "Allgemeinen Richtlinien für Förderungen aus Landesmitteln", Fin-010104/145, Beschluss der Oö. Landesregierung vom 27. März 2006, i.d.g.F. vollinhaltlich und verbindlich anzuerkennen, ein Rechtsanspruch der Stadt Linz auf Gewährung der Förderung besteht jedoch aufgrund dieser Vereinbarung.

#### VI. Rechtswirksamkeit

Die Rechtswirksamkeit dieses Vertrages tritt mit 1.7.2011, frühestens jedoch nach Genehmigung durch die zuständigen Organe und Unterfertigung durch die

legitimierten Vertreter aller Vertragsteile, ein. Gleichzeitig tritt die ursprüngliche Vereinbarung vom 6.12.2006 außer Kraft.

#### VII. Schlussklausel

- (1) Die Vertragspartner vereinbaren hiermit, dass
  - a) der Gegenstand des vorliegenden Vertrages durch das vorliegende Vertragswerk erschöpfend und abschließend geregelt ist,
  - alle aus früherer Zeit allenfalls noch bestehende, den Gegenstand dieses Vertrages betreffende, mündliche oder schriftliche
     Vereinbarungen zwischen dem Land Oberösterreich und der Stadt Linz durch diesen vorliegenden Vertrag aufgehoben werden, sowie
  - c) Abänderungen und Ergänzungen des gegenständlichen Vertrages zu ihrer Rechtsverbindlichkeit der schriftlichen Form bedürfen.
- (2) Salvatorische Klausel sollten Bestimmungen dieser Vereinbarung rechtsunwirksam sein oder werden, so bleiben die übrigen Bestimmungen dieser Vereinbarung davon unberührt. Die Vertragspartner verpflichten sich, allenfalls unwirksame Bestimmungen durch Bestimmungen zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck der jeweiligen Bestimmung möglichst nahe kommen und wirksam sind.
- (3) Allfällige Kosten der Errichtung dieser Vereinbarung sowie allfällige Gebühren und sonstige Abgaben werden von der Stadt Linz getragen. Die Kosten der rechtsfreundlichen Beratung trägt jeder Vertragspartner selbst.

(4)	Dieses Übereinkommen wird in 2-facher	Ausfertigung errichtet, wobei
	jeder Vertragsteil eine Ausfertigung erhält.	
Linz,	,	Linz,
Für d	las Land Oberösterreich:	Für die Stadt Linz:

#### Sideletter

zur

Dieser Sideletter ersetzt den Sideletter zwischen dem Land Oberösterreich und der Stadt Linz betreffend die Bezuschussung der Errichtung von Infrastrukturprojekten im Bereich des öffentlichen Personennahverkehrs vom 6.12.2006. Bereits nach Maßgabe des Sideletters vom 6.12.2006 geleistete Zuschusszahlungen bleiben von diesem Sideletter unberührt.

#### Teil A (Nebenabrede)

#### I. Präambel

Die geplante Straßenbahn zum Harter Plateau ist eines der wesentlichen Nahverkehrsprojekte im Bereich der Stadt Linz und der angrenzenden Gemeinden Leonding, Pasching, Traun und Ansfelden. Die Linz Linien GmbH, die in Linz bereits mehrere Straßenbahnlinien betreibt – darunter eine Straßenbahnlinie von Bergbahnhof bis zum Hauptbahnhof Linz – verfügt auch über die eisenbahnrechtliche Konzession vom 11.8.2003 zur Errichtung, Erhaltung, Ergänzung und zum Betrieb der verlängerten Straßenbahnlinie '3' vom Hauptbahnhof Linz bis zur Welser Straße (Umkehrschleife Langholzfeld).

## II. Förderungszweck

Ergänzend zu Pkt. II der Nachtragsvereinbarung zwischen dem Land Oberösterreich und der Stadt Linz betreffend die Bezuschussung der Errichtung von Infrastrukturprojekten im Bereich des öffentlichen Personennahverkehrs, im Folgenden kurz Zuschussvereinbarung genannt, vereinbaren das Land Oberösterreich und die Stadt Linz, dass dieser Zuschuss des Landes Oberösterreich ausschließlich für die Errichtung der Verlängerung der Straßenbahnlinie '3' vom Hauptbahnhof Linz bis zur Welser Straße (Umkehrschleife Langholzfeld) zweckgewidmet ist. Als Verlängerung wird die unmittelbare Anbindung der neu zu schaffenden Straßenbahnlinie an das bestehende Straßenbahnnetz verstanden.

## III. Auftraggeber

- (1) Die Linz Linien GmbH ist aufgrund der Konzession vom 11.8.2003 verpflichtet, die konzessionierte Straßenbahn einschließlich der Betriebsmittel und des sonstigen Zubehörs zu errichten, zu erhalten, zu ergänzen und nach Maßgabe der Rechtsvorschriften sowie des Konzessionsbescheides bis 1.9.2033 zu betreiben.
- (2) Die Stadt Linz verpflichtet sich, ein geeignetes Unternehmen mit der Errichtung der verlängerten Straßenbahnlinie '3' nach dem neuesten Stand der Technik und nach Herstellung des Einvernehmens über die qualitative Ausführung mit dem Land Oberösterreich, zu beauftragen, wobei die Errichtung bis spätestens 31.12.2011 abgeschlossen sein muss. Der Umfang des Errichtungsauftrages ist aus der angeschlossenen Projektsbeschreibung in Kurzfassung (Beilage 1) dargestellt. Weiters verpflichtet sich die Stadt Linz, den Errichtungsauftrag derart zu gestalten,

dass der spätere Betrieb dieser neuen Linie auf den Betrieb der bisher von der Linz Linien GmbH betriebenen Straßenbahnlinien abgestimmt wird und eine benutzerfreundliche Koordination der wechselseitigen Verkehrsdienstleistungen auch mit anderen öffentlichen Verkehrsmitteln garantiert ist.

## IV. Projektkosten; Zuschuss und Pflichten des Landes Oberösterreich

- (1) Die maximalen Kosten (Investitionskosten) für die Planung und Errichtung der Verlängerung der Straßenbahnlinie '3' vom Hauptbahnhof Linz bis zur Welser Straße (Umkehrschleife Langholzfeld) wurden mit 150 Mio. Euro geschätzt (lt. Kostenschätzung Beilage 2) und beinhalten insbesondere folgende Maßnahmen:
  - a) Projektkosten der NAVEG,
  - b) Kosten der Planung der gesamten Strecke,
  - C) Kosten der Errichtung einer zweigleisigen Neubaustrecke zwischen Linzer Hauptbahnhof und Bereich Weingartshof samt den erforderlichen Nebenanlagen entsprechend dem Einreichprojekt 2004 (Feb. 2004) und der Basisausstattung des rollenden Materials
  - d) Kosten der Errichtung einer ausschließlich dem Förderungszweck adäquaten Abstellanlage im Bereich Weingartshof,
  - e) sämtliche Kosten für Nutzungsrechte an den erforderlichen Liegenschaften,
- (2) Die Zusammensetzung der Kosten bzw. der einzelnen Kostenpositionen ist aus der Beilage 2 zu diesem Vertrag ersichtlich.

- (3) In diesen geschätzten Investitionskosten ist ein Betrag von <u>20,5 Mio.</u>

  <u>Euro</u> (15,89 %) für die Abdeckung von unvorhergesehenen bzw. unvorhersehbaren Kosten enthalten.
- (4) Allfällige, darüber hinausgehende Mehrkosten werden nicht vom Land Oberösterreich getragen, sondern gehen ausschließlich zu Lasten des Errichters. Ausgenommen davon sind lediglich Kosten, die auf Grund- und Bodenmängel oder deren Behebung zurückzuführen sind (Baugrundrisiko, wie Kontaminierungen, Altlasten, Kriegsgerät, Altertumsfunde und dergl.), und Mehrkosten, die aus Änderungen der rechtlichen Rahmenbedingungen im Bereich der Sicherheits- und Bautechnik nach Abschluss der Einreichplanung resultieren sowie Fremdkapitalkosten (Zinsen), die sich ab Beginn der Fremdfinanzierung über den Zuschusszahlungszeitraum ergeben.
- Verlängerung der Straßenbahnlinie '3' erforderlichen Nutzungsrechte an den dem Land Oberösterreich gehörigen Liegenschaften zur Verfügung zu stellen. Die Stadt Linz verpflichtet sich ihrerseits, die erforderlichen Nutzungsrechte an den ihr gehörigen Liegenschaften zur Verfügung zu stellen und sich redlich zu bemühen, die erforderlichen Nutzungsrechte an den innerhalb ihres Gemeindegebietes gelegenen, nicht im Eigentum der Stadt Linz befindlichen Liegenschaften, zu besorgen.
- (6) Einvernehmlich festgestellt wird, dass die Stadt Leonding aufgrund einer gesonderten Vereinbarung mit dem Land Oberösterreich 20 % der Gesamtinvestitionskosten (wertgesichert), mit Ausnahme der Kosten der Basisausstattung des rollenden Materials, maximal jedoch 30 Mio. Euro trägt und diese dem Land Oberösterreich refundiert. Des weiteren trägt die

Stadt Leonding die Reinigungskosten hinsichtlich der in ihrem Gemeindegebiet zu errichtenden Haltestellen entlang der verlängerten Straßenbahnlinie '3'.

(7) Hinsichtlich des NAVEG Projektes "Harter Plateau" verpflichtet sich die Stadt Linz, einen Kauf dieses Projektes durch das von ihr beauftragte Errichtungsunternehmen zu bewirken. Gleichzeitig verzichtet die Stadt Linz auf den daraus resultierenden Liquidationserlös bei Liquidation der NAVEG zugunsten des Landes Oberösterreich.

## V. Zahlung und Wertsicherung

Ergänzend zu Pkt. IV. der Nachtragsvereinbarung wird Folgendes vereinbart:

- (1) Die Stadt Linz verpflichtet sich zur Vorlage der Endabrechnung über die Errichtung der Verlängerung der Straßenbahnlinie '3' bis spätestens 30.12.2012. Unterbleibt diese Vorlage, so hemmt dies bis zur Vorlage die weitere Zahlungsverpflichtung des Landes Oberösterreich.
- (2) Die Höhe des jährlichen Teilzahlungsbetrages ergibt sich aus der Beilage (Annuität), welche einen integrierenden Vertragsbestandteil bildet.
- (3) Nach Vorlage der Endabrechnung berechnet sich die Höhe des jeweiligen Teilzahlungsbetrages folgendermaßen:

tatsächlich errechnete Kosten laut Endabrechnung abzüglich bereits geleisteter Teilzahlungsbeträge geteilt durch die Anzahl der restlichen Fälligkeitstermine.

- (4) Die Summe aller Teilzahlungsbeträge darf 150 Mio. Euro (wertgesichert), ausgenommen Pkt. IV. Abs. 4 diese Sideletters, nicht überschreiten.
- (5) Liegt die Endabrechnung unter den geschätzten Investitionskosten dieses Projektes, so reduziert sich der Gesamtzuschuss des Landes Ober-österreich entsprechend.
- (6) Ergänzend zu Pkt. III. der Nachtragsvereinbarung wird als Endzeitpunkt der Wertsicherung der Zeitpunkt der Fertigstellung der Errichtung festgelegt.

## VI. Pflichten der Förderungsnehmerin

- (1) Als Förderungsnehmerin verpflichtet sich die Stadt Linz:
  - a) das zur Förderung vorgesehene Vorhaben zu Gänze durchzuführen bzw. von einem geeigneten Unternehmen durchführen zu lassen und nach Erhalt der Förderung, diese dem angestrebten Förderungszweck zu widmen;
  - b) den Förderungsbetrag im Rahmen der eingesetzten Gesamtmittel nach ökonomischen Gesichtspunkten zum widmungsgemäßen Zweck zu verwenden;
  - c) während der Errichtungsphase (bis zur Endabrechnung) über die widmungsgemäße Verwendung des Förderungsbetrages jährlich bis spätestens jedem 30.12.schriftlich zu berichten; zum Zwecke der Überprüfung den hiezu beauftragten Bundes- oder Landesorganen oder von diesen beauftragten Dritten (insbesondere kaufmännisches

Oö. Landesrechnungshof, ...) und technisches Controlling, Überprüfungen und gegebenenfalls Besichtigungen an Ort und Stelle zu gestatten, Einsicht in die Bücher, insbesondere Rechnungsabschlüsse, Belege und Aufzeichnungen, sowie sonstige zu gewähren und alle verlangten Unterlagen Auskünfte wahrheitsgemäß zu erteilen und die bezughabenden Belege bis zum Ablauf von 7 Jahren nach Vorliegen der Endabrechnung sicher und geordnet aufzubewahren oder diese Verpflichtungen auf allfällig beauftragte Dritte zu überbinden;

- d) über Verlangen den Nachweis über die widmungsgemäße und ökonomische Verwendung des Förderungsbetrages in der vom Land Oberösterreich gewünschten Form zu erbringen;
- e) den erhaltenen Förderungsbetrag samt Zinsen in der Höhe von 6 % über dem jeweiligen Basiszinssatz pro Jahr ab dem Tag der Flüssigmachung sofort zurückzuzahlen, wenn
  - der Förderungsbetrag widmungswidrig verwendet wird
  - Auflagen, Befristungen oder Bedingungen nicht erfüllt werden, oder
  - übernommene Verpflichtungen nicht eingehalten werden.
- (2) Die Stadt Linz verpflichtet sich weiters, zur Installation eines mit dem Land Oberösterreich abgestimmten externen kaufmännischen und technischen Controllings; Berichte sind dem Land Oberösterreich jeweils zum Kalenderquartalsende zu übermitteln.

## VII. Fahrbetrieb und Instandhaltung

- Das Land Oberösterreich ist verpflichtet, die Linz Linien GmbH im Wege (1) der OÖ Verkehrsverbund-Organisations GmbH Nfg.& Co KG, im Folgenden kurz OÖVVG genannt, auf Basis des zwischen der OÖVVG und der Linz Linien GmbH bestehenden Verkehrsdienstevertrages auf Dauer der Betriebskonzession mit dem Fahrbetrieb zu beauftragen. Vereinbart wird, dass der Fahrbetrieb einerseits dem neuesten Stand der Technik entsprechen muss und andererseits die Grundsätze eines modernen und attraktiven Nahverkehrs zu erfüllen hat. Die Abgeltung des Fahrbetriebes und der Instandhaltung durch die OÖVVG erfolgt auf Basis der beihilfenrechtlichen Kriterien des Urteils des EuGH in der Rechtssache Altmark-Trans. C-280/00. 24.7.2003. vom wobei festgehalten wird, dass die Kosten der laufenden Instandhaltung einen Teil der Betriebskosten bilden.
- (2) Wird die im Abs. 1 normierte Verpflichtung des Landes Oberösterreich schuldhaft nicht erfüllt, so bildet dieser Umstand einen wichtigen Grund zur Auflösung der Nachtragsvereinbarung einschließlich Sideletter zu dieser Nachtragsvereinbarung durch die Stadt Linz.
- (3) Festgestellt wird, dass die Stadt Leonding die Reinigungskosten der Haltestellen innerhalb ihres Gemeindegebietes trägt.
- (4) Des Weiteren sorgt die Stadt Linz für die Aufrechterhaltung des Betriebes auf der bestehenden Linie '3' im Ausmaß des dem Angebot der Linz Linien GmbH zugrundeliegenden Fahrplanjahres 2003 sowie für eine Durchbindung der bestehenden und der verlängerten Linie '3' für die Dauer des Verkehrsdienstevertrages.

(5) Die Vertragsparteien halten einvernehmlich fest, dass Regelungen über eine allfällige unentgeltliche Anbringung von Außen- und Innenwerbung auf bzw. in den Straßenbahngarnituren durch das Land Oberösterreich einer gesonderten Vereinbarung vorbehalten bleiben.

## VIII. Patronatserklärungen

- (1) Das Land Oberösterreich verpflichtet sich, die OÖVVG jeweils finanziell so in die Lage zu versetzen, dass sie ihren Verpflichtungen aus diesem Vertrag nachkommen kann.
- (2) Die Stadt verpflichtet sich, das von ihr beauftragte geeignete Unternehmen finanziell so in die Lage zu versetzen, dass es seinen Verpflichtungen aus diesem Vertrag nachkommen kann.

#### Teil B (Fremdkapitalkosten)

## I. Zusatzvereinbarung zum Sideletter

Diese Zusatzvereinbarung ersetzt die Zusatzvereinbarung zwischen dem Land Oberösterreich und der Stadt Linz betreffend die Bezuschussung der Errichtung von Infrastrukturprojekten im Bereich des öffentlichen Personennahverkehrs vom 11.9.2007. Bereits aufgrund der damaligen Zusatzvereinbarung geleistete Zuschusszahlungen bleiben von dieser Zusatzvereinbarung unberührt.

Das Land Oberösterreich verpflichtet sich gemäß Punkt II. der Nachtragsvereinbarung vom ........... zur Bezuschussung der Errichtung der Verlängerung der Straßenbahnlinie "3" vom Hauptbahnhof Linz bis zur Welserstraße (Umkehrschleife Landholzfeld).

Die maximalen Kosten (Investitionskosten) für die Planung und Errichtung dieser Straßenbahnlinienverlängerung wurden mit 150 Mio. Euro geschätzt. Ausgenommen von diesen Kosten sind gemäß Pkt. IV Abs. 4 des Sideletters die Fremdkapitalkosten (Zinsen), die sich ab Beginn der Fremdfinanzierung über den Zuschusszahlungszeitraum ergeben. Die Bezuschussung dieser Fremdkapitalkosten bildet den Gegenstand dieser Zusatzvereinbarung.

## II. Fremdkapitalkosten (Zinsen)

Fremdkapitalkosten (Zinsen) im Sinne dieser Zusatzvereinbarung sind jene Kosten, die aus der Beschaffung von Fremdkapital durch die Stadt Linz zur Finanzierung des Auftrages gemäß Pkt. III. Abs. 2 des Sideletters (Errichtung der verlängerten Straßenbahnlinie 3) erforderlich sind.

Die Stadt Linz verpflichtet sich, rechtzeitig vor dieser Fremdkapitalbeschaffung das Land Oberösterreich zu informieren und in die Verhandlungen über die Konditionen einzubinden. Vor Abschluss eines Fremdfinanzierungsgeschäftes durch die Stadt Linz ist die ausdrückliche schriftliche Zustimmung des Landes Oberösterreich einzuholen. Die Nichteinholung dieser Zustimmung bildet einen wichtigen Grund zur sofortigen Kündigung dieser Zusatzvereinbarung durch das Land Oberösterreich.

## III. Zuschüsse des Landes; Zahlung

Die Bezuschussung der Fremdkapitalkosten wird seitens des Landes Oberösterreich in Raten geleistet. Die Höhe dieser Raten entspricht der Höhe der Zinsen aus dem jeweiligen Fremdfinanzierungsgeschäft der Stadt Linz im Sinne des Pktes. II. dieser Zusatzvereinbarung. Die Überweisung der jeweiligen Rate an die Stadt Linz erfolgt auf ein von der Stadt Linz bekanntzugebendes Konto bei einem inländischen Geldinstitut, spätestens drei Tage vor Fälligkeit der Annuität aus dem jeweiligen Fremdfinanzierungsgeschäft der Stadt Linz.

Die in Pkt. V. Abs. 1 des Sideletters vereinbarte Hemmung der Zahlungsverpflichtung des Landes Oberösterreich (bei Nichtvorlage der Endabrechnung durch die Stadt Linz) erstreckt sich auch auf die Bezuschussung der Fremdkapitalkosten.

Zusätzliche, von der Stadt Linz verschuldete Kosten (Verzugszinsen oder dergleichen) sind von dieser Zusatzvereinbarung nicht umfasst und gehen ausschließlich zu Lasten der Stadt Linz.

#### IV. Nachweis; Kontrolle

Die Stadt Linz verpflichtet sich dem Land Oberösterreich über dessen Verlangen, prüffähige Unterlagen zur Verfügung zu stellen und Auskünfte zu erteilen. Die Stadt Linz weiters verpflichtet, Dritten vom Land Oberösterreich mit der Prüfung beauftragten (insbesondere Oö. Landesrechnungshof, und dgl.), Auskünfte zu erteilen und Unterlagen zu übermitteln.

Die übrigen Bestimmungen des Sideletters bleiben von dieser Zusatzvereinbarung unberührt.

# **Teil C (allgemeine Bestimmungen)**

## I. Rechtsnachfolger

- (1) Sämtliche Rechte und Pflichten aus dem Sideletter samt Zusatzvereinbarung gehen auf die jeweiligen Rechtsnachfolger über.
- (2) Sofern der Rechtsübergang nicht aufgrund des Gesetzes erfolgt, verpflichten sich die Vertragsparteien, diese Rechte und Pflichten auf ihre Rechtsnachfolger zu überbinden.

#### II. Rechtswirksamkeit

Die Rechtswirksamkeit des Sideletters samt Zusatzvereinbarung tritt gleichzeitig mit der Rechtswirksamkeit der Nachtragsvereinbarung ein. Gleichzeitig tritt der Sideletter vom 6.12.2006 sowie die Zusatzvereinbarung vom 11.9.2007 außer Kraft.

#### III. Kosten und Gebühren

Allfällige Kosten der Errichtung dieser Vereinbarung sowie allfällige Gebühren und sonstige Abgaben werden von der Stadt Linz getragen. Die Kosten der rechtsfreundlichen Beratung trägt jeder Vertragspartner selbst.

#### IV. Schlussklausel

- (1) Die Vertragspartner vereinbaren hiermit, dass
  - a) der Gegenstand des vorliegenden Vertrages durch das vorliegende Vertragswerk erschöpfend und abschließend geregelt ist,
  - alle aus früherer Zeit allenfalls noch bestehende, den Gegenstand dieses Vertrages betreffende, mündliche oder schriftliche
     Vereinbarungen zwischen dem Land Oberösterreich und der Stadt Linz durch diesen vorliegenden Vertrag aufgehoben werden, sowie
  - c) Abänderungen und Ergänzungen des gegenständlichen Vertrages zu ihrer Rechtsverbindlichkeit der schriftlichen Form bedürfen.
- (2) Salvatorische Klausel sollten Bestimmungen dieser Vereinbarung rechtsunwirksam sein oder werden, so bleiben die übrigen Bestimmungen dieser Vereinbarung davon unberührt. Die Vertragspartner verpflichten sich, allenfalls unwirksame Bestimmungen durch Bestimmungen zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck der jeweiligen Bestimmung möglichst nahe kommen und wirksam sind.

# **Beilage**

Tabelle über jährliche Zuschüsse

Rechnungszins 3,50 % p.a.							
		Laufzeitenverlä	ngerung 2047	wird fixiert			
Datum	Kapital	Annu	Zinsen	Tilgung			
30.12.2011	127.316.301,25	6.189.258,60	4.456.070,54	1.733.188,06	1.733.188,06		
30.12.2012	125.583.113,19	6.189.258,60	4.395.408,96	1.793.849,64	3.527.037,69		
30.12.2013	123.789.263,56	6.189.258,60	4.332.624,22	1.856.634,38	5.383.672,07		
30.12.2014	121.932.629,18	6.189.258,60	4.267.642,02	1.921.616,58	7.305.288,65		
30.12.2015	120.011.012,60	6.189.258,60	4.200.385,44	1.988.873,16	9.294.161,81		
30.12.2016	118.022.139,44	6.189.258,60	4.130.774,88	2.058.483,72	11.352.645,53		
30.12.2017	115.963.655,72	6.189.258,60	4.058.727,95	2.130.530,65	13.483.176,18		
30.12.2018	113.833.125,07	6.189.258,60	3.984.159,38	2.205.099,22	15.688.275,40		
30.12.2019	111.628.025,85	6.189.258,60	3.906.980,90	2.282.277,70	17.970.553,09		
30.12.2020	109.345.748,16	6.189.258,60	3.827.101,19	2.362.157,41	20.332.710,51		
30.12.2021	106.983.590,74	6.189.258,60	3.744.425,68	2.444.832,92	22.777.543,43		
30.12.2022	104.538.757,82	6.189.258,60	3.658.856,52	2.530.402,08	25.307.945,51		
30.12.2023	102.008.355,74	6.189.258,60	3.570.292,45	2.618.966,15	27.926.911,66		
30.12.2024	99.389.389,59	6.189.258,60	3.478.628,64	2.710.629,96	30.637.541,62		
30.12.2025	96.678.759,63	6.189.258,60	3.383.756,59	2.805.502,01	33.443.043,64		
30.12.2026	93.873.257,61	6.189.258,60	3.285.564,02	2.903.694,58	36.346.738,22		
30.12.2027	90.969.563,03	6.189.258,60	3.183.934,71	3.005.323,89	39.352.062,11		
30.12.2028	87.964.239,14	6.189.258,60	3.078.748,37	3.110.510,23	42.462.572,34		
30.12.2029	84.853.728,91	6.189.258,60	2.969.880,51	3.219.378,09	45.681.950,43		
30.12.2030	81.634.350,82	6.189.258,60	2.857.202,28	3.332.056,32	49.014.006,75		
30.12.2031	78.302.294,50	6.189.258,60	2.740.580,31	3.448.678,29	52.462.685,05		
30.12.2032	74.853.616,20	6.189.258,60	2.619.876,57	3.569.382,03	56.032.067,08		
30.12.2033	71.284.234,17	6.189.258,60	2.494.948,20	3.694.310,40	59.726.377,48		
30.12.2034	67.589.923,77	6.189.258,60	2.365.647,33	3.823.611,27	63.549.988,75		
30.12.2035	63.766.312,50	6.189.258,60	2.231.820,94	3.957.437,66	67.507.426,41		
30.12.2036	59.808.874,84	6.189.258,60	2.093.310,62	4.095.947,98	71.603.374,39		
30.12.2037	55.712.926,86	6.189.258,60	1.949.952,44	4.239.306,16	75.842.680,55		
30.12.2038	51.473.620,70	6.189.258,60	1.801.576,72	4.387.681,88	80.230.362,43		
30.12.2039	47.085.938,82	6.189.258,60	1.648.007,86	4.541.250,74	84.771.613,17		
30.12.2040	42.544.688,08	6.189.258,60	1.489.064,08	4.700.194,52	89.471.807,69		
30.12.2041	37.844.493,56	6.189.258,60	1.324.557,27	4.864.701,33	94.336.509,01		
30.12.2042	32.979.792,24	6.189.258,60	1.154.292,73	5.034.965,87	99.371.474,89		
30.12.2043	27.944.826,36	6.189.258,60	978.068,92	5.211.189,68	104.582.664,56		
30.12.2044	22.733.636,69	6.189.258,60	795.677,28	5.393.581,32	109.976.245,88		
30.12.2045	17.340.055,37	6.189.258,60	606.901,94	5.582.356,66	115.558.602,54		
30.12.2046	11.757.698,71	6.189.258,60	411.519,45	5.777.739,15	121.336.341,69		
30.12.2047	5.979.959,56	6.189.258,15	209.298,58	5.979.959,57	127.316.301,25		

Projektkosten	143.000.000,00
bisherige Tilgungen	- 18.000.000,00
offene Zinsen fix	1.937.769,45
offene Zinsen var	378.531,80
Saldo per 31.12.11	127.316.301.25

# Subbeilage 2 zu Beilage 443/2011

			Rechnun	gszins fix 3,15 % p.a. / Kapitalratentilgun	•				Finanzierung NEU
Datum	Kapital fix	Zinsen fix	Kapital var.	Zinsen var.	Kapital	Zinsen	Tilgung	Rate	Delta Kapital
30.12.2011	53.500.000,00	1.685.250,00	73.816.301,25	2.583.570,54	127.316.301,25	4.268.820,54	6.000.000,00	10.268.820,54	-
30.12.2012	47.500.000,00	1.496.250,00	73.816.301,25	2.583.570,54	121.316.301,25	4.079.820,54	6.000.000,00	10.079.820,54	4.266.811,9
30.12.2013	41.500.000,00	1.307.250,00	73.816.301,25	2.583.570,54	115.316.301,25	3.890.820,54	6.000.000,00	9.890.820,54	8.472.962,3
30.12.2014	-	-	109.316.301,25	3.826.070,54	109.316.301,25	3.826.070,54	6.000.000,00	9.826.070,54	12.616.327,9
30.12.2015	-	-	103.316.301,25	3.616.070,54	103.316.301,25	3.616.070,54	6.000.000,00	9.616.070,54	16.694.711,3
30.12.2016	-	-	97.316.301,25	3.406.070,54	97.316.301,25	3.406.070,54	6.000.000,00	9.406.070,54	20.705.838,1
30.12.2017	-	-	91.316.301,25	3.196.070,54	91.316.301,25	3.196.070,54	6.000.000,00	9.196.070,54	24.647.354,4
30.12.2018	-	-	85.316.301,25	2.986.070,54	85.316.301,25	2.986.070,54	6.000.000,00	8.986.070,54	28.516.823,8
30.12.2019	-	-	79.316.301,25	2.776.070,54	79.316.301,25	2.776.070,54	6.000.000,00	8.776.070,54	32.311.724,6
30.12.2020	-	-	73.316.301,25	2.566.070,54	73.316.301,25	2.566.070,54	6.000.000,00	8.566.070,54	36.029.446,9
30.12.2021	-	-	67.316.301,25	2.356.070,54	67.316.301,25	2.356.070,54	6.000.000,00	8.356.070,54	39.667.289,4
30.12.2022	-	-	61.316.301,25	2.146.070,54	61.316.301,25	2.146.070,54	6.000.000,00	8.146.070,54	43.222.456,5
30.12.2023	-	-	55.316.301,25	1.936.070,54	55.316.301,25	1.936.070,54	6.000.000,00	7.936.070,54	46.692.054,4
30.12.2024	-	-	49.316.301,25	1.726.070,54	49.316.301,25	1.726.070,54	6.000.000,00	7.726.070,54	50.073.088,3
30.12.2025	-	-	43.316.301,25	1.516.070,54	43.316.301,25	1.516.070,54	6.000.000,00	7.516.070,54	53.362.458,3
30.12.2026	-	-	37.316.301,25	1.306.070,54	37.316.301,25	1.306.070,54	6.000.000,00	7.306.070,54	56.556.956,3
30.12.2027	-	-	31.316.301,25	1.096.070,54	31.316.301,25	1.096.070,54	6.000.000,00	7.096.070,54	59.653.261,7
30.12.2028	-	-	25.316.301,25	886.070,54	25.316.301,25	886.070,54	6.000.000,00	6.886.070,54	62.647.937,8
30.12.2029	-	-	19.316.301,25	676.070,54	19.316.301,25	676.070,54	6.000.000,00	6.676.070,54	65.537.427,6
30.12.2030	-	-	13.316.301,25	466.070,54	13.316.301,25	466.070,54	6.000.000,00	6.466.070,54	68.318.049,5
30.12.2031	-	-	7.316.301,25	256.070,54	7.316.301,25	256.070,54	6.000.000,00	6.256.070,54	70.985.993,2
30.12.2032	-	-	1.316.301,25	46.070,54	1.316.301,25	46.070,54	1.300.000,00	1.346.070,54	73.537.314,9
									71.284.234,1
									67.589.923,7
									63.766.312,5
									59.808.874,8
									55.712.926,8
									51.473.620,7
									47.085.938,8
									42.544.688,0
									37.844.493,5
									00.070.700

32.979.792,24 27.944.826,36 22.733.636,69 17.340.055,37 11.757.698,71 5.979.959,56